

004

152

Entscheidungsorg. Landes

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 131/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Irene G[REDACTED]-R[REDACTED],
[REDACTED], P[REDACTED] Ave., L[REDACTED] N[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Dezember 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der 1967 verstorbene Erblasser war am 6. Mai 1945 aus dem Konzentrationslager Ebensee (Oesterreich) befreit worden, hatte sich, um, wie die Klägerin nunmehr behauptet, nach Angehörigen zu forschen und Geld für die in Oesterreich geplante Niederlassung zu beschaffen, im August 1945 in seine Heimatstadt Großwardein begeben und Rumänien erst wieder 1950 mit dem Ziel Israel verlassen.

Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht zu Recht und im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Entschädigungsberechtigung nach § 154 Abs. 2 BEG für einen Berufsschadensanspruch verneint. Nach BGH Rzw 1974, 178 kann ein endgültiges Verlassen der Vertreibungsgebiete im Sinne der §§ 150 Abs. 2 und 154 Abs. 2 BEG nicht in Fällen

- 3 -

befragt werden, in denen verfolgte zurückkehren konnten und sich dort längere Zeit, also nicht nur vorübergehend aufhalten haben. Der Aufenthalt des Erblassers in Rumänien vom August 1945 bis 1950 kann nicht als vorübergehend bezeichnet werden.

Im Übrigen ist eine tatsächliche Vermutung dafür, daß der Erblasser nach der Befreiung in Österreich habe bleiben und damit die Vertreibungsgebiete noch vor dem 1. August 1945 habe verlassen wollen, nicht begründet worden; denn der Erblasser ist gerade nicht außerhalb der Vertreibungsgebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BWFG geblieben, sondern schon im August 1945 dorthin zurückgekehrt, wo er vor und auch während der Verfolgung seinen Wohnsitz hatte (vgl. BGH RZW 1970, 414).

